

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1921)

Heft: 11

Artikel: Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Abkommen zwischen Japan und den Vereinigten Staaten, das die früheren Abkommen, das englisch-französische, das englisch-japanische, das französisch-japanische und das englisch-russische ergänzt. Alle diese Verträge verpflichten die kontrahierenden Mächte zur Respektierung des jederseitigen Besitzstandes, zur Aufrechterhaltung der Handelsfreiheit, zur Anwendung friedlicher Mittel und zur friedlichen Verständigung im Falle von Ereignissen, die den Besitzstand bedrohen.

Auch in sozialer Hinsicht zeitigte das Erwachen des Gemeinschaftsgedankens zwischen den Völkern der Erde gute Früchte. Beweis dafür ist der französisch-italienische Arbeitsvertrag vom 15. April 1904, der zum Wohl der „arbeitenden Klassen“ beider Länder friedliche Eroberungen gemacht hat dadurch, dass er die sozialen Wohlfahrteinrichtungen eines jeden Staates den Arbeitern der andern öffnete, diesen somit das Vaterland verdoppelte. Alle diese Verträge tragen bereits vollkommen das Charakteristikum der Friedensorganisation des Völkerbundes. Immer weniger wurden die zwischenstaatlichen Abkommen, die die gewaltsauslösenden Eroberungen sanktionierten, und immer zahlreicher die andern, die durch allgemeine Zustimmung der friedlichen Eroberung von Märkten und Verkehrs wegen, von idealen und materiellen Gütern dienten. Allmählich führte die neue Vertragspolitik zu einer tatsächlichen internationalen Verbindung und zur Schaffung der hiefür nötigen Zentralstellen. Von 1874 bis 1909 sind nicht weniger als 86 derartige Abkommen zwischen der Staatengemeinschaft geschaffen worden.

Ein beredtes Zeichen der anwachsenden zwischenstaatlichen Ordnung erblickt Fried in den an Zahl und Bedeutung zunehmenden Konferenzen der Regierungen. „Auch ihrem gegen früher veränderten Inhalte nach sind diese Konferenzen von symptomatischer Bedeutung. Vom Wiener Kongress (1815) bis zum Jahre 1910 zählen wir 158! Davon fielen in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur 10, in die zweite Hälfte 99, in das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts 49. Das Bedürfnis nach Organisation kann beredter nicht nachgewiesen werden. Wenn früher solche Regierungskonferenzen nur der Regulierung von Kriegsergebnissen gewidmet waren, wie die grossen Kongresse von Münster, Utrecht und Wien, befassten sich seit dem Wiener Kongresse nur zwei dieser Versammlungen mit vorhergegangenen Kriegen (Paris 1856 und Berlin 1878), während alle anderen der gemeinsamen Regelung von wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sozialen Angelegenheiten dienten. So zeigen sie ihrem Wesen nach die organisatorische Tendenz, das Streben nach zwischenstaatlicher Ordnung. „Diese Tatsachen verfehlten nicht ihren Einfluss auf die

Politik. Die Verträge wurden immer mehr und mehr das Rückgrat und das Gerüst der werdenden Staatengesellschaft. Der Völkerbund hat ihm nun den Namen und auch den Bestand gegeben.

Schweizerische Vereinigung für den Völkerbund.

Der Vorstand hat am 6. November 1921 in Olten eine wichtige Sitzung gehalten, in welcher hauptsächlich die Frage der Erweiterung des Sekretariats zur Behandlung kam. Es hat sich gezeigt, dass die Arbeit des Sekretariats sowohl für die deutsche wie für die welsche Schweiz sich derart vergrössert und verzweigt, dass zu ihrer Bewältigung eine neue Kraft gewonnen werden muss, welcher es in erster Linie obliegt, die Organisation der Vereinigung in den verschiedenen Landesteilen der Schweiz zu einem guten Ende zu führen und den Kontakt mit dem Völkerbund-Sekretariate aufrechtzuerhalten. Der Vorstand hatte nun die grosse Freude, die Mitteilung entgegenzunehmen, dass sich der Schweizerischen Vereinigung ein Mann von allerersten Qualitäten, der drei Landessprachen vollkommen mächtig, voll Begeisterung und Hingabe für das Völkerbundsideal, als Generalsekretär zur Verfügung stellt: Herr Prof. Dr. E. Bovet in Zürich. In hochherzigem Entschluss hat er bereits seine Demission als Professor der Universität Zürich eingereicht und damit auf eine Stellung und eine Arbeit an der studierenden Jugend verzichtet, die ihm sehr teuer war und wo man auch in Zukunft die begeisternde und warmherzige Wirksamkeit des Herrn Prof. Bovet schmerzlich vermissen wird. Um so höher ist das Opfer anzuschlagen, das Herr Prof. Bovet der Sache des Völkerbundes und der Schweizerischen Vereinigung bringt. Der Präsident des Vorstandes, Herr Ständerat Dr. Usteri, hat bei diesem Anlass mit Recht betont: „Es ist etwas Grosses, wenn ein Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung und Zukunft des Herrn Prof. Bovet sich zu einer Aufgabe bereit findet, die den grössten Krafteinsatz erfordert und noch lange Zeit mit Anfechtungen, Kampf und Streit zu rechnen haben wird“. Herr Prof. Bovet wird auf den 1. April 1922 seinen Wohnsitz nach Lausanne (Campagne de Languedoc) verlegen.

Die Organisation hat sich um ein weiteres Glied vermehrt, indem am Sonntag, den 13. November, nach einem Referat von Sekretär Zurlinden, die bisherige Sektion Schwellbrunn (Appenzell A.-Rh.) der Schweizerischen Friedensgesellschaft sich in eine solche der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund umgewandelt hat.